

# **Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer sowie der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen**

## **Rahmenregelungen**

Die Universität Duisburg-Essen fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Diese Betreuungsvereinbarung hält fest, was die Universität von ihren Doktorandinnen und Doktoranden erwartet und welche Verantwortlichkeiten daraus erwachsen. Die Universität und ihre Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommen ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung in vollem Umfang nach.

Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern, und Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung aufzustellen. Zusammen mit einem strukturierten Promotionsablauf soll diese Vereinbarung erlauben, eine Promotion innerhalb von drei Jahren erfolgreich abzuschließen.

## **Anrechte der Doktorandin oder des Doktoranden:**

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, in ihrem oder seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich unterstützt zu werden. Die Universität wird ihr oder ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und sie oder ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer definiert wird. Dabei werden Zeitvorstellungen und Erwartungen des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden definiert und festgehalten.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Anrecht auf ein jährliches Statusgespräch. Das Gespräch soll der Doktorandin oder dem Doktoranden Orientierung über den bisher erreichten Fortschritt des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen geben. Muss das Promotionsthema verändert werden, so wird dies vereinbart. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

Wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand Schwierigkeiten sieht oder Probleme feststellt, ist es im Interesse aller Beteiligten, diese schnellsten zu lösen. Solche Hindernisse sollten, wo immer möglich, informell beseitigt werden. Erweisen sich diese Probleme als nicht lösbar, so hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Anrecht darauf, sich formell zu beschweren. Die beiden Ombudspersonen der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften sollen als thematisch nicht involvierte Personen behilflich sein, Konflikte zwischen einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer zu lösen und Hemmnisse für den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu beseitigen. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Promotionsausschuss behandelt. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Recht darauf, über die Behandlung ihrer oder seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden. Falls der Konflikt nicht gelöst werden kann, so soll ein Wechsel in der Betreuung erfolgen. Der Promotionsausschuss unterstützt in diesem Fall die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Suche nach einer neuen Betreuerin bzw. einem neuen Betreuer.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer in angemessenem Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung steht. Ebenfalls kann sie oder er erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder ihm hilft, Zugang zur wissenschaftlichen Fachgemeinschaft zu bekommen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Universität ihr oder ihn bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unterstützt. Die Fakultät organisiert dafür geeignete Lehr- und Ausbildungsangebote.

Die Universität ist verpflichtet, die Doktorandin oder den Doktoranden dabei zu unterstützen, sich in Hinblick auf ihre oder seine zukünftige Karriere zu orientieren.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass ihre oder seine Betreuerin oder ihr oder sein Betreuer sie oder ihn unterstützt, falls sie oder er sich um ein Stipendium oder ähnliches bewerben will. Sie oder er unterstützt sie oder ihn auch dadurch, dass sie oder er sie oder ihn auf

Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen hinweist.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Anrecht darauf, dass alle am Promotionsverfahren Beteiligten sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren bemühen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass sie oder er im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer aus unabwendbaren Gründen ihren oder seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), ihr oder sein Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Ende bringen kann.

### **Anrechte der Universität und der Betreuerin oder des Betreuers:**

Die Universität und die Betreuerin oder der Betreuer können erwarten, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand ihrem oder seinem Forschungsvorhaben verpflichtet fühlt. Es wird daher erwartet, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet.

Die Universität erwartet den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

Die Betreuerin oder der Betreuer einer Doktorarbeit kann erwarten, dass sie oder er von der Doktorandin oder dem Doktoranden über den Fortgang der Arbeit auf dem Laufenden gehalten wird. Insbesondere kann sie oder er erwarten, dass ihr oder ihm auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgetragen werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand an der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse auf Tagungen etc. und in Publikationen aktiv beteiligt.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass der Doktorand die von der DFG festgelegten Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis beachtet. Insbesondere muss die Doktorandin oder der Doktorand dazu beitragen, dass den festgelegten Dokumentationsregeln nachgekommen werden kann.

Die Universität strebt eine wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse an. Dabei sind von allen Seiten Vereinbarungen über Vertraulichkeit, Geheimhaltung und geistiges Eigentum einzuhalten. Die Verwertung in Form von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen etc. erfolgt über die Universität. Die Verwertung darf nicht zu einer unangemessenen Behinderung der Promotion bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichung führen.

### **Allgemeine Regeln:**

Die Universität hat die rechtliche Verpflichtung, Sorge für die Sicherheit und den Erhalt der Gesundheit aller an der Universität Tätigen zu leisten. Die Universität stellt daher sicher, dass die Arbeitsumgebung den Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften genügt. Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist verpflichtet, sicher und umsichtig zu arbeiten und zur Einhaltung dieser Vorschriften beizutragen.

Die Universität strebt an, eine diskriminierungsfreie Umgebung für Lernen und Forschung zu schaffen. Sie toleriert daher keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Nationalität, Rasse, sexueller Orientierung oder körperlicher Behinderung. Dieses Ziel zu erreichen erfordert die Anstrengung aller Universitätsmitglieder. Die Universität etabliert formelle Regeln, nach denen Sie mit Beschwerden über Diskriminierung und Belästigung umgeht.

Die Universität erwartet, dass alle ihre Mitglieder und die Doktoranden einander mit Fairness und Respekt begegnen.

## Persönliche Betreuungsvereinbarung

Zwischen

\_\_\_\_\_ [PromovendIn],

\_\_\_\_\_ [BetreuerIn oder Betreuungsteam]

1. \_\_\_\_\_ [PromovendIn] erstellt an der Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften, \_\_\_\_\_ [Institut] eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

\_\_\_\_\_

Das Vorhaben ist in einem Exposé vom \_\_\_\_\_ [Datum] genauer beschrieben und von \_\_\_\_\_ [BetreuerIn] als inhaltlich promotions-tauglich akzeptiert worden. Die Promotion wird betreut durch \_\_\_\_\_ [BetreuerIn]. Grundlage dieses Betreuungsverhältnisses sind die Rahmenregelungen gemäß Anlage 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 03.07.2015.

2. Als Bearbeitungszeitraum des Promotionsvorhabens wird vereinbart:

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Als Termin für den Abschluss des Promotionsverfahrens ist vorgesehen:

\_\_\_\_\_.

Mit diesem Termin endet die Betreuungsvereinbarung.

3. Für das Promotionsvorhaben gilt der in der Anlage zum Exposé aufgeführte Arbeits-/Zeitplan. Diese Arbeits-/Zeitplanung ist von der \_\_\_\_\_ [BetreuerIn] für realistisch angesehen worden. \_\_\_\_\_ [Promo-

vendIn] verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits-/Zeitplan umgehend \_\_\_\_\_[BetreuerIn] darüber zu informieren und den Plan ggf. in Absprache zu modifizieren.

\_\_\_\_\_ [BetreuerIn] und \_\_\_\_\_ [Institut] werden die Einhaltung des Arbeits-/Zeitplans mit ihren Möglichkeiten unterstützen.

4. \_\_\_\_\_ [PromovendIn] und \_\_\_\_\_ [BetreuerIn] verpflichten sich zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung des Vorhabens zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit. Es wird vereinbart, dass \_\_\_\_\_ [BetreuerIn] immer über Wohnort und Erreichbarkeit von \_\_\_\_\_ [PromovendIn] in-formiert wird. Ferner wird vereinbart, zweimal pro Jahr ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeit zu führen. Termine für die Abgabe von Berichten wie auch für mündliche Präsentationen sind im Zeitplan aufgeführt. \_\_\_\_\_ [PromovendIn] verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Termine. \_\_\_\_\_ [BetreuerIn] verpflichtet sich dazu, sich Zeit für die Diskussion der Arbeit zu nehmen, die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion zu befördern und das Gelingen des Promotionsvorhabens nach Kräften zu unterstützen.
5. \_\_\_\_\_ [BetreuerIn] und \_\_\_\_\_ [Institut] unterstützen die Finanzierungsbemühungen von \_\_\_\_\_ [PromovendIn] durch Weitergabe von Informationen, Beratung und dem Verfassen von dafür benötigten Gutachten.
6. \_\_\_\_\_ [PromovendIn] und \_\_\_\_\_ [BetreuerIn] verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie für die Universität Duisburg-Essen genauer definiert wurden. Für \_\_\_\_\_ [BetreuerIn] bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die AutorInnenschaft von \_\_\_\_\_ [PromovendIn] für Texte oder Erkenntnisse zu achten und zu benennen.
7. Als promotionsunterstützende Studien werden zwischen den Parteien der Besuch folgender Veranstaltungen durch die Promovendin vereinbart: [z.B. Teilnahme an Veranstaltungen eines Promotionskollegs bzw. an einem Doktorandenkolloquium, ggf. weitere Veranstaltungen, bei denen Thema, Umfang, Zeitpunkt des Besuchs und maximaler Umfang in Semesterwochenstunden bestimmt werden können] Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften sowie \_\_\_\_\_ [BetreuerIn] unterstützen Möglichkeiten der selbst organisierten Zusammenarbeit von \_\_\_\_\_ [PromovendIn] mit anderen Promovierenden, WissenschaftlerInnen, Netzwerken etc.
8. Die Vermittlung von akademischen Schlüsselqualifikationen und einer beruflichen Orientierung wird von der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften begrüßt und unterstützt. Im Zusammenspiel mit fakultätsübergreifenden Maßnahmen der Universität stellt die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften ein entsprechendes begleitendes Angebot zur Verfügung (Seminare, Workshops, Kolloquien, etc.). \_\_\_\_\_ [BetreuerIn] und \_\_\_\_\_ [Einrichtung] unterstützen insbesondere die Eigenbemühungen von \_\_\_\_\_ [PromovendIn], etwa durch Beratung, Weitergabe von Informationen, Vermittlung von Kontakten, finanzielle Zuschüsse, Empfehlungen.
9. Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften und \_\_\_\_\_ [BetreuerIn] tragen dafür Sorge, dass für das Promotionsvorhaben der Bibliothekszugang

zur Verfügung steht, und unterstützen \_\_\_\_\_ [PromovendIn]  
beim Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts.

[Weiterhin können für einen näher einzugrenzen Zeitraum zusätzliche Ressourcen von  
\_\_\_\_\_ [BetreuerIn] und \_\_\_\_\_  
[Institut] eingeräumt werden, z.B. Arbeitsplatz, Computer- und Internetzugang,  
Budget für Forschungs- oder Reisekosten etc.].

10. Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen werden zwischen den Parteien umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der Vereinbarung wiederherzustellen. In Konfliktfällen können sich die Parteien an die Ombudspersonen der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften wenden.
11. Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird [Frequenz, z.B. jährlich] durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Fakultät dienen. Bei einem Abbruch der Promotion werden schriftliche Begründungen von \_\_\_\_\_ [PromovendIn] und \_\_\_\_\_ [BetreuerIn] an den Dekan weitergeleitet.
12. Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften ermöglicht es, dass die Disputation auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden kann.
13. \_\_\_\_\_ [PromovendIn] kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass im Falle, dass der Betreuer aus unabwendbaren Gründen seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), sein/ihr Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.

## **Datum und Unterschriften**

---

(Datum, PromovendIn),

---

(Datum, BetreuerIn oder Betreuungsteam)

---

(Datum, Dekanin oder Dekan)